

Geschäftsordnung

für den Seniorenbeirat der Stadt Hauzenberg auf der Grundlage der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Hauzenberg.

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Hauzenberg nimmt überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig die Interessen aller in Hauzenberg lebenden Senioren wahr. Er arbeitet eng mit der Stadt Hauzenberg zusammen.

§ 1

Konstituierung des Seniorenbeirats

1. Die von der Delegiertenversammlung gewählten **bis zu neun Mitglieder** des Seniorenbeirats werden von einem Vertreter der Stadt Hauzenberg zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats eingeladen.
2. Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats wählen in ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden oder die Vorsitzenden als Doppelspitze. Die Leitung der Wahl obliegt dem ältesten Seniorenbeiratsmitglied. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Leitung der Sitzung.
3. Weiterhin sind zu wählen:
1 oder 2 Schriftführer, 1 Schatzmeister. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei einer Doppelspitze entfällt die Wahl eines Stellvertreters.

§ 2

Kompetenzverteilung

1. Der oder die Vorsitzenden des Seniorenbeirats vertreten den Seniorenbeirat nach außen und vollzieht/ vollziehen seine Beschlüsse.
2. Abwicklungen finanzieller Art obliegen dem Schatzmeister. Sie sind jedoch nur unter Gegenzeichnung des bzw. eines Vorsitzenden gültig.

§ 3

Sitzungen des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat berät und beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen über seine Aufgaben. Soweit ein öffentliches Interesse besteht, kann der Seniorenbeirat durch Beschluss auch in öffentlicher Sitzung beraten. Dies wird in der PNP und im Amtsblatt 4 Wochen vor der Sitzung mitgeteilt.
2. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats werden die Mitglieder unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung vom Vorsitzenden bzw. einem der zwei Vorsitzenden eingeladen. Post für den Seniorenbeirat kann im Rathaus (Bürgerbüro) hinterlegt werden.

3. Die Termine der Sitzungen des Seniorenbeirats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzenden in Abstimmung mit den Mitgliedern festgelegt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Seniorenbeirats ist eine Sitzung anzuberaumen.
4. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats ist ein Vertreter der Stadt zu laden. Vertreter der sozialen und karitativen Hilfsorganisationen, Altenheime, Altenclubs usw. werden bei Bedarf geladen.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Sitzung liegt vor, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Beirats anwesend ist.

§ 5

Leitung der Sitzung

1. Die Seniorenbeiratssitzung wird von dem 1. Vorsitzenden bzw. einem der Vorsitzenden geleitet.
2. Zu Beginn der Sitzung ist die vorliegende Tagesordnung durch die Beiratsmitglieder zu genehmigen.
3. Zu den Beratungen der einzelnen Tagesordnungspunkte erteilt der Vorsitzende entsprechend den vorliegenden Wortmeldungen das Wort.

§ 6

Beschlüsse

1. Beschlüsse zu den zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten werden in offener Abstimmung mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Wahlen werden in offener Abstimmung und nur auf Antrag in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 7

Niederschrift

1. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Seniorenbeirats eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort, Tag und Zeitpunkt der Sitzung enthalten. Weiterhin sind in der Niederschrift sowohl die anwesenden als auch die fehlenden Teilnehmer zu protokollieren. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte, ihre wesentlichen Beratungsergebnisse und die dazu erforderlichen Abstimmungen und Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Niederschriftsentwurf wird dem 1. Vorsitzenden vorgelegt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
2. Die Niederschrift ist jedem Seniorenbeitragsmitglied spätestens mit der Tagesordnung der nächsten Seniorenbeiratssitzung zu übermitteln, ebenso der Stadt Hauzenberg. Sie ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 8

Kontaktmöglichkeiten des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat hält keine Sprechstunden ab. Eine Anfrage oder Kontaktaufnahme kann über die Homepage, das Bürgerbüro oder persönliches Ansprechen der Beiratsmitglieder erfolgen.

§ 9

Austritt, Funktionsniederlegung

Der Austritt aus dem Seniorenbeirat bzw. die Niederlegung einer übernommenen Funktion hat in schriftlicher Form gegenüber dem Seniorenbeirat der Stadt Hauzenberg zu erfolgen.

§ 10

Kooptierte Beiratsmitglieder

Der Seniorenbeirat ist berechtigt weitere Personen auf Zeit oder auf Dauer als stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

*(Genehmigt durch die **Delegiertenversammlung am 17.10.2024**)*

Bemerkung: Um diese Geschäftsordnung lesbar und transparent zu gestalten, wurde auf die jeweilige weibliche Schriftform verzichtet

Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Hauzenberg vom 09.12.2024

Die Stadt Hauzenberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuell gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Einrichtung der Seniorenvertretung

Zur Wahrnehmung der Interessen und Förderung der besonderen Belange der älteren Mitbürger der Stadt Hauzenberg wird eine Seniorenvertretung gebildet.
Die Seniorenvertretung ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§ 2 Zusammensetzung

Die Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat.

§ 3 Delegiertenversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Je 1 Vertreter der ortsansässigen Alten- und Pflegeheime
Je 1 Vertreter der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände
1 Vertreter des VdK
1 Vertreter des Hospizvereins für Stadt und Landkreis Passau
Je 1 Vertreter der Altenclubs
Je 1 Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften
1 Vertreter der Einrichtung Lebensqualität im Alter (LeA) über die KAB Hauzenberg
1 Vertreterin der Frauenbünde
sowie
bis zu 10 Senioren aus der Bevölkerung.

Abgeordnete des Bayer. Landtags und des Deutschen Bundestags können nicht Delegierte werden.

(2) Zusammensetzung der Delegierten

Delegierter kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet hat und mit Hauptwohnsitz in Hauzenberg gemeldet ist.

Die Vertreter der Organisationen und Verbände brauchen diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Die Senioren aus der Bevölkerung werden von der Bevölkerung in jedweder Form vorgeschlagen nach einer öffentlichen Ausschreibung in der örtlichen Presse und im Amtsblatt. Auch eine Eigenbewerbung ist möglich. Eine Kandidatur für den Seniorenbeirat ist kurzfristig auch noch am Tag der Delegiertenversammlung und während dieser möglich.

Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung wird vom Stadtrat bestätigt.

(3) Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Seniorenbeirat und eventuelle Nachrücker. Sollte ein Nachrücker nicht mehr vorhanden sein, sind von der Delegiertenversammlung in der nächsten Sitzung entsprechende Personen nach zu wählen.

Sie gibt Empfehlungen und stellt Anträge an den Seniorenbeirat. Soweit sie Beschlüsse fasst, geschieht dies mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten. Der Abstimmungsmodus (per Akklamation oder geheime Wahl) wird von der Versammlung festgelegt.

(4) Amtszeit

Die Amtszeit beginnt am 01.07. und endet nach 4 Jahren mit Ablauf des 30.06.

Für ihre Vertreter haben die in § 3 (1) genannten Organisationen, Verbände und Gruppen ein Vorschlagsrecht. Es ist jeweils eine Ersatzperson zu benennen, die den Delegierten im Verhinderungsfall vertritt.

Soweit Delegierte während der Amtszeit ausscheiden, sollen die betreffenden Organisationen Ersatzpersonen nachmelden.

(5) Organisatorisches

Die Delegiertenversammlung wird mindestens 1 x im Jahr von der Stadt Hauzenberg in Absprache mit dem Seniorenbeirat einberufen. Diese wird vom Vorsitzenden des Seniorenbeirats geleitet.

Die konstituierende Sitzung leitet ein Vertreter der Stadt.

§ 4 Seniorenbeirat

(1) Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat setzt sich aus bis zu 9 Mitgliedern zusammen, die aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt werden. Der Seniorenbeirat wählt in eigener Zuständigkeit in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit eine Vorstandschaft.

Der Vorstand des Seniorenbeirates setzt sich zusammen aus dem/n Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Der gewählte Seniorenbeirat wird durch den Stadtrat bestätigt.

(2) Aufgaben und Rechte

Der Seniorenbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung die Interessen der Hauzenberger Senioren wahr, vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Vor Entscheidungen der Stadt zu seniorenrelevanten Angelegenheiten wird der Seniorenbeirat in den jeweils zuständigen städtischen Gremien beratend tätig.

Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind vom Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss und/oder von der Verwaltung baldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat schriftlich mitzuteilen.

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für Senioren, Stadtrat, Stadtverwaltung, Verbände und Vereine.

Der Seniorenbeirat führt darüber hinaus eigene Aktivitäten durch.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirats ist an die Amtszeit der Delegiertenversammlung gekoppelt, d.h. sie dauert ebenfalls 4 Jahre und beginnt nach der Wahl des Seniorenbeirats durch die Delegiertenversammlung und der Bestätigung durch den Stadtrat.

§ 5 Ehrenamt

Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

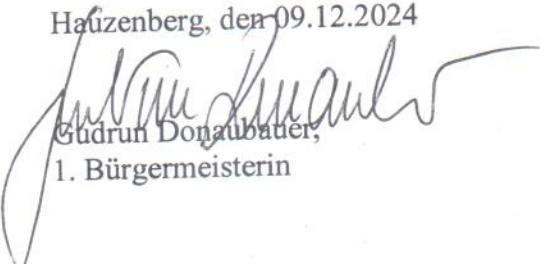
§ 6 Geschäftsgang / Geschäftsstelle

Die Arbeit der Seniorenvertretung ist zusätzlich zur Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
Das Sprechzimmer im Rathaus der Stadt Hauzenberg kann vom Seniorenbeirat kostenlos genutzt werden, einschließlich der kostenlosen Nutzung des Telefons.
Die Stadt Hauzenberg stellt dem Seniorenbeirat Mittel für seine Aufgabenerfüllung im städtischen Haushalt zur Verfügung.
Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats ist jeweils ein Vertreter der Stadt zu laden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 31.03.2011 tritt außer Kraft.

STADT HAUZENBERG
Hauzenberg, den 09.12.2024


Gudrun Donaibauer,
1. Bürgermeisterin

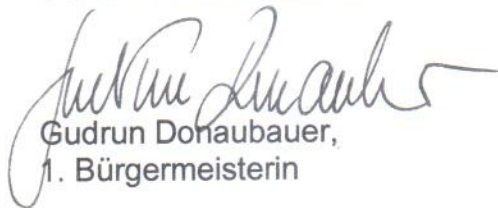


BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Hauzenberg vom 09.12.2024 wurde im Amtsblatt der Stadt Hauzenberg am 28.01.2025 veröffentlicht.

Hauzenberg, den 30.01.2025

STADT HAUZENBERG



Gudrun Donaubauer,
1. Bürgermeisterin